

BStGer BG.2011.29 vom 18. Oktober 2011

Bundesstrafgericht, 2011-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2011.29

FR: TPF BG.2011.29 du 18 octobre 2011

IT: TPF BG.2011.29 del 18 ottobre 2011

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO). Sachliche Zuständigkeit (Art. 28 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Strafbehörden des Bundes sind verpflichtet und berechtigt, den am 14. Dezember 2010 angezeigten Sachverhalt zu verfolgen und zu beurteilen, soweit es bei den Beschuldigten nicht um in der Schweiz handelnde Finanzmanager geht.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

Bellinzona, 18. Oktober 2011

Im Namen der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug -
Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.